

Beilage 3490

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Zweiter Entwurf eines Gesetzes über die
Feststellung des Haushaltsplans des
bayerischen Staates für das Rechnungs-
jahr 1949

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
15. März 1950 ersuche ich um weitere verfassungs-
mäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 15. März 1950

Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Zweiter Entwurf eines Gesetzes

über die

Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1949 (Haushaltsgesetz)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats bekanntgemacht wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949 wird

im ordentlichen Teil in Einnahme auf	2 999 779 250 DM
und zwar	
an fortdauernden Einnahmen auf	2 948 629 250 DM
an einmaligen Einnahmen auf	51 150 000 DM
in Ausgabe auf	2 999 779 250 DM
und zwar	
an fortdauernden Ausgaben auf	2 901 849 850 DM
an einmaligen Ausgaben auf	97 929 400 DM
im außerordentlichen Teil	
in Einnahme und Ausgabe auf	185 000 000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Über die letzten 10 v. S. der im Haushaltsplan vorgesehenen fortdauernden jährlichen Verwaltungsausgaben darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Gesetz oder Vertrag beruht, nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

§ 3

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den im außerordentlichen Teil des Haushaltsplans auf Rechnung von Anlehen vorgesehenen Bedarf von 120 000 000 DM durch Anlehen in dem erforderlichen Nennbetrag zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren.

(2) Die Ausgaben des außerordentlichen Staatshaushalts, für die zweckgebundene Einnahmen nicht vorgesehen sind, dürfen, solange Anlehensmittel nicht beschafft sind, vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse, Kredite bis zur Höhe von 100 000 000 DM aufzunehmen.

(4) Das Gesetz über Anlehen und Betriebsmittel des bayerischen Staates im Rechnungsjahr 1949 vom 19. Dezember 1949 (GWB. 1950 S. 43) tritt mit dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für 1949 außer Kraft.

§ 4

Die dem Staatsministerium der Finanzen in den Haushaltsgesetzen für die Rechnungsjahre 1947 und 1948 erteilten Ermächtigungen zur Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten des bayerischen Staates bleiben

- für Kredite an Bergwerks- und Hüttenbetriebe bis zu 1 000 000 DM
- für sonstige dringende Kreditbedürfnisse in besonderen Notstandsfällen bis zu 1 000 000 DM

im Rechnungsjahr 1949 aufrechterhalten.

§ 5

Sofern im Laufe des Rechnungsjahres Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Staatshaushaltsplan zu erwarten sind, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgabemansätze bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen.

§ 6

(1) Die Übertragung unverbrauchter Ausgabemittel aus übertragbaren Willigungen des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1949 in das folgende

Rechnungsjahr unterbleibt insoweit, als diese Ausgabemittel nicht mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind oder nicht im Haushaltsplan ihre Deckung aus Beiträgen oder Zuschüssen Dritter vorgesehen ist.

(2) Vorgriffe (§ 30 Abs. 3 RStD) sind als überräumliche Ausgaben des Rechnungsjahres 1949 zu behandeln.

§ 7

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen für Beamte aus dem Haushalt des Staatsministeriums für Sonderaufgaben und die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel anderen Geschäftsbereichen zuzuweisen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die beim Abbau des Staatsministeriums für Sonderaufgaben freiverbundenen Beamten im Vollzug des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 (GWB. S. 48a) unterzubringen.

§ 8

**Zweite
Anlage** Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes.

§ 9

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Staatsministerien.

*

Begründung

In § 1 des Entwurfs wird das Ergebnis der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Staatshaushalts in der durch Ziffer 20 der 1. WStL. vorgeschriebenen Weise festgesetzt.

Die Bestimmung in § 2 ist notwendig, um Schwierigkeiten zu begegnen, die sich bei einer allensfallsigen Verknappung der bereiten Mittel des Staates ergeben könnten.

Zu § 3 Abs. 1. Bei den im außerordentlichen Teil des Staatshaushalts vorgesehenen Ausgaben handelt es sich — mit Ausnahme der Ausgaben zu Lasten der Mittel des Soforthilfefonds — durchwegs um Maßnahmen für werbende Zwecke. Ordentliche Einnahmen stehen zu ihrer Deckung nicht zur Verfügung. Die vorgesehene Deckung durch Aufnahme eines Kreditanlehens entspricht den haushaltsrechtlichen Grundsätzen und den geltenden Besatzungsbestimmungen.

Zu § 3 Abs. 3. Die Bestimmung ist notwendig, um im Falle vorübergehender Kassenschwierigkeiten, die durch verlangsamten Eingang der Einnahmen auftreten können, Überbrückungshilfen flüssig zu machen.

§ 4 betrifft die Bürgschaftsermächtigungen, die in früheren Jahren dem Staatsministerium der Finanzen

durch Haushaltsgesetz erteilt wurden. Von diesen Ermächtigungen sollen lediglich die Bürgschaftsermächtigungen für Bergwerks- und Hüttenbetriebe sowie für sonstige Kreditfälle bei besonderen Notständen mit je 1 Million DM aufrechterhalten bleiben. Dies ist notwendig, um bereits ausgesprochene Bürgschaften zur Hintanhaltung einer sonst etwa eintretenden Schädigung der Staatskasse verlängern zu können.

§ 5 ermächtigt die Staatsregierung für den Fall, daß die Einnahmen des Staatshaushalts nicht in der im Haushaltsplan vorgesehenen Höhe auskommen, die Ausgabenansätze bis zur Höhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen.

Zu § 6. Die Haushaltslage des Staates ist durch die in der ersten Ergänzung zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949 ausgewiesenen Mindereinnahmen und Mehrausgaben auf das äußerste angespannt und weist auf eine Fehlbetragsentwicklung in der Rechnung hin. Zur Beseitigung oder möglichen Niedrighaltung eines entstehenden Fehlbetrags ist die Entlastung der Finanzwirtschaft des Rechnungsjahres 1949 durch die Inabgangstellung unverbrauchter Ausgabemittel aus übertragbaren Willigungen im Bereich des ordentlichen Teils des Gesamthaushalts in der Rechnung eine sich als unausweichlich notwendig erweisende Maßnahme. Ihre Durchführung entlastet gleichzeitig das kommende Rechnungsjahr weitgehend von der Abwicklung von Resten und Vorgriffen und ermöglicht dadurch eine klarere Haushaltsführung.

Zu § 7. Die auf Planstellen im Haushalt des Staatsministeriums für Sonderaufgaben angestellten Beamten haben ausnahmslos die Zusicherung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 (GWB. S. 48a) erhalten. In § 4 dieses Gesetzes ist bestimmt, daß solche Beamte nach Beendigung ihrer gegenwärtigen Tätigkeit unter Beibehaltung der erworbenen Rechte in ein gleichwertiges Amt zu versetzen sind. Der Vollzug begegnet Schwierigkeiten, weil freie gleichwertige Planstellen den zur Übernahme einzelner Beamter bereiten Geschäftsbereichen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dem soll durch § 7 des Haushaltsgesetzes 1949 abgeholfen werden. In den Stellenplänen des Staatshaushaltsplans 1950 wird zu entscheiden sein, inwieweit die übertragenen Stellen den übernehmenden Verwaltungen endgültig belassen werden.

Durch § 8 werden für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung besondere Bestimmungen vorgesehen.

§ 9 bestimmt, daß die zum Vollzug des Haushaltsgesetzes erforderlichen Anordnungen das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Staatsministerien erläßt.

*

Bayern
Staatshaushalt 1949

Staatshaushaltsplan für
(unter Berücksichtigung der Änderungen auf

I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Voranschlag für 1949			Voranschlag für 1948		
		Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß + Zuschuß -	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß + Zuschuß -
		DM	DM	DM	RM	RM	RM
I	Ministerpräsident und Staatskanzlei . . .	309 900	3 089 800	— 2 779 900	305 650	3 397 960	— 3 092 310
II	Landtag und Senat . . .	20 000	2 663 000	— 2 643 000	4 200	2 539 330	— 2 535 130
III	Staatsministerium des Innern	25 503 430	310 390 460	— 286 887 030	96 987 040	438 211 550	— 341 224 510
IV	Staatsministerium der Justiz	27 723 600	68 167 200	— 40 443 600	23 767 320	68 162 900	— 44 395 580
V	Staatsministerium für Unterricht u. Kultus	38 704 850	257 331 530	— 218 626 680	29 511 490	201 843 380	— 172 331 890
VI	Staatsministerium der Finanzen	7 459 120	93 758 080	— 86 298 960	16 421 250	87 017 100	— 70 595 850
VII	Staatsministerium für Wirtschaft	1 078 000	9 435 300	— 8 357 300	1 610 000	13 890 300	— 12 280 300
VIII	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	185 535 650	162 641 000	+ 22 894 650	114 007 500	146 021 500	— 32 014 000
IX	Staatsmin. für Arbeit und soziale Fürsorge	58 109 500	613 071 200	— 554 961 700	17 987 610	364 470 940	— 346 483 330
X	Staatsmin. f. Verkehrsangelegenheiten . . .	91 600	3 203 900	— 3 112 300	203 100	3 057 050	— 2 853 950
XI	Staatsministerium für Sonderaufgaben . . .	2 821 400	7 181 700	— 4 360 300	48 708 800	87 318 900	— 38 610 100
XII	Oberster Rechnungshof	3 800	668 450	— 664 650	3 800	641 550	— 637 750
XIII	Allgemeine Finanzverwaltung	2 626 318 400	712 477 630	+ 1 913 840 770	2 670 050 600	721 995 900	+ 1 948 054 700
XIV	Bezugs- und artverwandte Ausgaben	28 100 000	755 700 000	— 727 600 000	—	881 000 000	— 881 000 000
	Summe	2 999 779 250	2 999 779 250	—	3 019 568 360	3 019 568 360	—

Das Rechnungsjahr 1949

Grund der I. und II. Ergänzung zum Haushalt)

Staatshaushalt

Sohn für 1949							
Einnahmen		Ausgaben		Ueberschuß		Zufluß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
4 250	—	—	308 160	—	—	—	312 410
15 800	—	123 670	—	—	—	107 870	—
—	73 483 610	—	127 821 090	—	—	—	54 337 480
3 956 280	—	4 300	—	—	—	—	3 951 980
9 193 360	—	55 488 150	—	—	—	46 294 790	—
—	8 962 130	6 740 980	—	—	—	15 703 110	—
—	532 000	—	4 455 000	—	—	—	3 923 000
71 528 150	—	16 619 500	—	54 908 650	—	—	—
40 121 890	—	248 600 260	—	—	—	208 478 370	—
—	111 500	146 850	—	—	—	258 350	—
—	45 887 400	—	80 137 200	—	—	—	34 249 800
—	—	26 900	—	—	—	26 900	—
—	43 732 200	—	9 518 270	—	34 213 930	—	—
28 100 000	—	—	125 300 000	—	—	—	153 400 000
152 919 730	172 708 840	327 750 610	347 539 720	54 908 650	34 213 930	270 869 390	250 174 670
	19 789 110	—	19 789 110	20 694 720	—	20 694 720	

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Voranschlag für		Sohn für 1949	
	1949	1948	mehr	weniger
	DM	RM	DM	DM
Einnahmen	185 000 000	120 000 000	65 000 000	—
Ausgaben	185 000 000	120 000 000	65 000 000	—

Durchführungsbestimmungen

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für die Titel 102 und 103 bei den persönlichen Ausgaben, und für die Titel 200 bis 203 und 206 bei den sächlichen Ausgaben sind getrennt für jede der beiden Gruppen von Haushaltsausgaben innerhalb des gleichen Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Ferner können die Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte um die Beträge überschritten werden, die für die Versehung offener Stellen von planmäßigen Beamten durch Beamte oder nichtbeamtete Hilfskräfte erwachsen. Die für die Versehung einer solchen Stelle entstehenden Kosten dürfen jedoch die infolge des Offenstehens der Stelle erzielten Einsparungen keinesfalls übersteigen.

Die Zahl der nichtbeamteten Hilfskräfte und ihre Eingruppierung ist durch die Anlage C zu den Einzelplänen bindend festgelegt.

2. Erstattungen von Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen.

3. Aus Mitteln für Neu- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden.

4. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der wirklichen Einnahmen den Haushaltsanfang und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der RSD die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verausgabten Beträge solcher Mehreinnahmen in der Haushaltsrechnung als Mehrausgabe und zugleich als Ausgabereft ausgewiesen werden.